

für die

# Geschäftsordnung

## Sektionen des Gemeinderathes.

### §. 1.

Die Sektionen des Gemeinderathes werden durch freiwillige Einzeichnung der Gemeinderaths-Mitglieder gebildet.

### §. 2.

Die Einzeichnung findet jährlich zweimal, und zwar im Monate April und Oktober Statt. Außer dieser Zeit ist eine Einzeichnung nicht zulässig.

### §. 3.

Die Einzeichnung geschieht, indem die Mitglieder des Gemeinderathes auf einem im Präsidial-Bureau für jede Sektion einzeln ausliegenden und von dem jeweiligen Obmanne der betreffenden Sektion unterfertigten Bogen ihre Namen eigenhändig einzeichnen.

### §. 4.

Jedes Mitglied des Gemeinderathes muß mindestens einer Sektion angehören, kann jedoch nie in mehr als drei Sektionen eintreten.

Wenn in einer Sektion weniger als zwölf Einzeichnungen stattgefunden haben, so fordert der Bürgermeister in einer Plenarversammlung zur weiteren freiwilligen Einzeichnung auf. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so steht es dem Bürgermeister zu, die vorgeschriebene Anzahl aus dem Gemeinderathe zu ergänzen.

Hat sich ein Mitglied des Gemeinderathes in mehr als drei Sektionen einzeichnet, so ist es in denjenigen Sektionen zu streichen, welche die meisten Einzeichnungen enthalten. Bei gleicher Zahl der Einzeichnungen bestimmt der Bürgermeister, in welcher Sektion die Streichung vorzunehmen ist.

Wenn ein Mitglied des Gemeinderathes sich in gar keine Sektion einzeichnet haben sollte, so entscheidet der Bürgermeister, welcher Sektion dieses Mitglied anzugehören hat.

### §. 5.

Nach Ablauf der Einzeichnungsfrist konstituirt sich jede Sektion, indem sie einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schriftführer-

Stellvertreter mittelst Stimmzettel und mit absoluter Majorität wählt. Wenn durch die erste Wahl kein Resultat erzielt wurde, so soll eine zweite, und wenn auch diese kein Ergebnis liefert, eine engere Wahl vorgenommen werden. Bis zur vollzogenen Konstituierung bleiben die jeweiligen Funktionäre in Wirksamkeit.

§. 6.

Jede Sektion berathet über die von dem Bürgermeister oder der Hauptversammlung des Gemeinderathes ihr zugewiesenen Angelegenheiten und entscheidet nach absoluter Mehrheit der anwesenden stimmgebenden Mitglieder. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet die Meinung, welcher der Obmann beigetreten ist. Bei geheimen Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei Wahlen, die Konstituierung ausgenommen, genügt die relative Mehrheit. Zur gültigen Beschlussfassung einer Sektion ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern derselben erforderlich.

§. 7.

Jede Sektion ist berechtigt, nach Befund, von anderen Sektionen Äußerungen und Begutachtungen abzuverlangen, durch Vermittlung des Bürgermeisters Berichte abzufordern, dann Augenscheine vorzunehmen, Personen, welche von der Sache Kenntniß haben, zuzuziehen und zu vernehmen, Urkunden, Schriften, Rechnungen einzusehen, oder auf andere ihr geeignet scheinende Weise Erhebungen zu pflegen; sie kann den betreffenden Magistrats-Referenten mit beratender Stimme ihren Verhandlungen beziehen und sich durch Sachverständige, welche nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind, jedoch ohne Stimmrecht, verstärken.

§. 8.

Da der Zweck der Sektionen nur die Bearbeitung und Vorberathung der an die Hauptversammlung gelangenden Geschäfte ist, so können die Sektionen keine definitiven Entscheidungen fällen, und zum Vollzuge bringen, ausgenommen jene Fälle, in welchen sie durch die Geschäftsordnung dazu ermächtigt sind, oder von dem Gemeinderathe besonders ermächtigt werden. Auch können sie selbstständig keine Amtshandlungen vornehmen; letztere können nur mit Genehmigung und auf Veranlassung des Bürgermeisters stattfinden.

§. 9.

Der Obmann hat die Sektions-Sitzungen anzuordnen, die einlaufenden Geschäftsstücke entweder selbst zur Berichterstattung zu übernehmen, oder Sektions-Mitgliedern zu diesem Behufe zuzutheilen, oder dem Magistrate oder der Buchhaltung zur vorläufigen Äußerung zuzuweisen.

§. 10.

Der Obmann ist ferner berechtigt, in dringlichen Fällen Mitglieder der Sektion zu Kommissionen oder zur Intervenirung bei Amtshandlungen in Sektions-Angelegenheiten zu bestimmen.

§. 11.

Der Obmann eröffnet und schließt die einzelnen Sektions-Sitzungen, leitet die Berathungen im Sinne der Geschäftsordnung des Gemeinderathes, reasumirt die Debatte, formulirt die zur Abstimmung zu bringenden Fragepunkte und unterfertigt das Protokoll.

## §. 12.

Der Obmann ist verpflichtet, die Geschäfte der Sektion in genauer Uebersicht zu halten, dafür zu sorgen, daß keine Verzögerung in der Behandlung derselben eintrete; daß wenn ein Berichterstatter bei seinen Anträgen überstimmt wird, ein Mitglied der Majorität das Referat übernehme, die bereits verhandelten Geschäftsstücke zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen und die Expedition der nach dem Sektions-Antrage gefaßten Beschlüsse zu revidiren.

## §. 13.

Der Obmann ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß zu jeder Sitzung sämtliche Sektions-Mitglieder eingeladen werden, und daß in den Sitzungen die Bestimmungen der Gemeinde- und Geschäfts-Ordnung, sowie die Anordnungen des Gemeinderathes genau befolgt werden, insbesondere dafür zu sorgen, daß zur Berathung jener Anträge, welche der Sektion zugewiesen worden sind, der betreffende Antragsteller eingeladen werde und daß die Sektion jene Gegenstände bezeichne, welche sie als dringend, als zur Drucklegung oder für eine vertrauliche Sitzung geeignet erachte, und welche auf der Tagesordnung bezeichnet werden sollen.

## §. 14.

Der Obmann-Stellvertreter übernimmt im Verhinderungsfalle des Obmannes dessen Rechte und Pflichten. Sollten beide verhindert sein, so wählt die Sektion über Aufforderung des Bürgermeisters für die Dauer der Verhinderung einen provisorischen Obmann.

## §. 15.

Der Schriftführer und in dessen Verhinderung der Schriftführer-Stellvertreter hat in den Sektions-Sitzungen das Protokoll zu führen, oder im Falle dasselbe von einem Beamten geführt wird, sich von der Richtigkeit desselben zu überzeugen, und es zu unterfertigen, so wie die zu Protokoll genommenen Beschlüsse über Aufforderung in der Sektion vorzulesen.

## §. 16.

Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, an den Berathungen theilzunehmen, abzustimmen, und Anträge, welche den Wirkungskreis der Sektion betreffen, zu stellen. Uebrigens können auch Gemeinderaths-Mitglieder, welche nicht der betreffenden Sektion angehören, als Zuhörer zugelassen werden.

## §. 17.

Jede Sektions-Sitzung, und beziehungsweise jeder Sektionsbeschuß, bei welchen die Bestimmungen der §§. 6, 11, 13 nicht eingehalten worden sind, ist ungiltig.

## §. 18.

Die nachstehend aufgeführten Gegenstände können von den hier bezeichneten Sektionen unter folgenden Bedingungen selbstständig erledigt werden.

1. Die bezüglichlichen Beschlüsse müssen in einer Sitzung gefaßt werden, in welcher wenigstens ein Drittheil der in die Sektion eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist; sollte dieses Drittheil weniger als sieben betragen, so wird die Anwesenheit von mindesten sieben Mitgliedern erfordert. In diesem Falle genügt es, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Anwesenden sich für den gefaßten Beschuß

ausprechen. Beträgt die Zahl der Anwesenden zwar nicht ein Drittel der Sektionsmitglieder, aber mindestens ein Fünftel der Mitglieder, und wenn dieses Fünftel weniger als sieben betragen sollte, wenigstens sieben Mitglieder, so ist zur Fassung eines Beschlusses, in Folge dessen eine selbstständige Erledigung eines Gegenstandes Platz greifen soll, Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

2. Wenn der Gegenstand der Verhandlung nach den bestehenden Direktiven von der Sektion, in deren Bereich er gehört, an die Finanzsektion geleitet werden muß, so ist es nothwendig, daß der unter den z. B. 1 angegebenen Modalitäten gefaßte Beschluß der Finanzsektion mit dem an dieselbe gelangten Sektionsbeschlusse einer anderen Sektion übereinstimme.
3. Wenn der Herr Bürgermeister bei einem gefaßten Beschlusse das Bedenken hat, daß dieser die Interessen der Gemeinde oder ein Gesetz verleze, so hat derselbe den Gegenstand an das Plenum des Gemeinderathes zu weisen.
4. Die gefaßten Beschlüsse sind im Auszuge dem gedruckten Protokolle der Verhandlungen in den Plenarversammlungen des Gemeinderathes als Anhang beizufügen und mit diesen Protokollen vom Plenum zu genehmigen.
5. An der Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen dem Gemeinderathe und dem Magistrate, der Buchhaltung und den Nebenämtern der Gemeinde wird durch die nachfolgenden Bestimmungen nichts geändert.

Die zur selbstständigen Erledigung geeigneten Gegenstände sind in der

#### I. Sektion:

- a) Gewährung von Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen, Konduktquartalen, Quartiergeldern und Abfertigungen, wenn nur die normalmäßigen Bezüge bewilliget werden;
- b) Ertheilung oder Verlängerung von Gnadengaben an Witwen und Waisen für 3 Jahre, wenn der Betrag jeder einzelnen Gabe 50 fl. nicht übersteigt;
- c) Abweisung von Gesuchen um Personalzulagen, Pensions- und Provisionserhöhungen, und Ertheilung von Erziehungsbeiträgen, welche die normalmäßigen Bezüge übersteigen, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Magistrates;
- d) die Bewilligung bloßer Gradualvorrückungen der Kommunalbeamten, ohne Versetzung in eine höhere Diensteskategorie, wenn der Magistratsbeschluß damit übereinstimmt;
- e) Ertheilung von Löschungsbewilligungen, wenn das Bauamt, der Magistrat und die Sektion sich übereinstimmend dafür erklären;
- f) Die schließliche Redaktion von Vertragsurkunden nach den vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüssen;
- g) die Abweisung von Gesuchen um Verleihung der Salvatormedaille, wenn Magistrat und Sektion übereinstimmen;
- h) Verleihung der Kadeßk-Stiftplätze, wenn die Sektion mit den Anträgen des Präsentanten übereinstimmt.

#### II. Sektion:

- a) Zuständigkeits- und Einbürgerungsgesuche, welche von der dießfalls bestehenden besonderen Kommission an die II. Sektion gelangen. Sollte die betreffende Parthei mit der Entscheidung sich nicht zufrieden stellen, so steht es ihr frei, eine Vorstellung an den Gemeinderath zu richten;

- b) Bürgerrechtsgesuche, wenn die Sektion mit dem Magistratsantrage einstimmig einverstanden ist;
- c) die Vertheilung der Pflasterungen, Kanalbauten und Bespritzungen innerhalb der Grenzen der bezüglichen Präliminar-Positionen, mit Zuziehung des Magistrats-Referenten, eines Baubeamten und des betreffenden Bezirksvorstehers;
- d) die Bewilligung der hierauf (lit. c) Bezug habenden Reparaturen, innerhalb der Grenzen der Präliminar-Positionen;
- e) die Bewilligung von Pflasterungen, Kanalbauten und Bespritzungen, wenn deren Nothwendigkeit vom Magistrate anerkannt wird, insoferne in der präliminirten Position noch eine Deckung dafür vorhanden ist;
- f) die Aufstellung, Veränderung oder Vermehrung von Gaslaternen oder Gasflammen auf bereits bestehenden Beleuchtungsstrecken, wenn die damit verbundene jährliche Auslage den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt;
- g) die Passirung der Ueberschreitungen in Angelegenheiten der Sektion, wenn Magistrat, Buchhaltung und Sektion übereinstimmen, wosern die Ueberschreitung 10% der Arbeitskosten und die Summe von 500 fl. nicht übersteigt;
- h) die Erledigung der die Kontrolle über die Gebahrung der Bezirksvorstände in Angelegenheiten der Gemeindebezirke betreffenden Berichte sowohl der Bezirks-Vorsteher, als des Magistrates und der Buchhaltung, vorbehaltlich der Bericht-erstattung an die Plenarversammlung;
- i) die endgiltige Genehmigung jener Offertverhandlungen, welche in den Wirkungskreis der II. Sektion gehören, wenn die Sektion mit dem Magistrate übereinstimmt, bis zum Betrage von 5000 fl., insoferne von dem Bestbote nicht abgegangen wird.

### III. Sektion:

- a) Anweisung und Einstellung der Gehalte für Aushilfslehrer und Personalgehilfen;
- b) Einladungen zu Schulprüfungen von Kommunal- und Privatlehranstalten, welche direkt an den Gemeinderath gerichtet sind;
- c) die Erledigung jener Fälle, welche blos zur Kenntnißnahme an den Gemeinderath gelangen (wie Bestätigung von Lehrern, Definitiv-Erklärung derselben, Anzeigen von dem Einlaufen gewisser Berichte u. dgl.). In diesen Fällen genügt es, wenn vierteljährig eine Zusammenstellung gemacht und deren Ausliegen im Präsidialbureau bekannt gegeben wird;
- d) Besetzung von Schulaufscherstellen, wenn die Sektion mit dem Magistrate übereinstimmt, so wie die Enthebung von Schulaufschern über das Ansuchen derselben;
- e) Ertheilung von Unterrichtsgeld-Befreiungen, wenn die Sektion mit dem Magistrate übereinstimmt;
- f) Urlaubsertheilungen und Urlaubsverlängerungen, im Ganzen bis zur Dauer von 6 Monaten, wenn die Sektion dem Magistratsantrage beitrifft;
- g) die Entscheidung über den Fortbestand von Parallelklassen, wenn sich die Verhältnisse gegen das Vorjahr nicht geändert haben;
- h) Adaptirungen für Schulzwecke in dem Betrage, bis zu welchem die Ermächtigung der Finanz-Sektion reicht, im Einvernehmen mit derselben;
- i) Vertheilung von Eintrittskarten in den Thiergarten u. dgl.;

- k) Anzeigen über Eintheilung und Abänderung der Lehrstunden an Kommunal-Lehranstalten, übereinstimmend mit dem Magistratsantrage;
- l) Anzeigen über die Aufstellung von Oberlehrers-Provisoren und über den Amtsantritt der Oberlehrer.

#### V. Sektion:

- a) Befassung von Provisionen und Stiftungsgenüssen für Pfründner im Versorgungshause, dann des Genusses der Interessen von den an dieselben gefallenen Kapitalien, wenn letztere nach dem Tode des Pfründners dem Armenfonde zufallen; in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Magistrates;
- b) Versetzungen von einem Versorgungshause in ein anderes in Uebereinstimmung mit dem Magistrate;
- c) Berufungen gegen die durch den Magistrat etwa verweigerte Aufnahme in eine Humanitätsanstalt;
- d) Befassung einer Waise in einem Waisenhause über die normalmäßige Zeit, im Ganzen auf 1 Jahr;
- e) Verlängerung von Erziehungsbeiträgen und Verpflegsgeldern über das normalmäßige Alter auf 1 Jahr im Ganzen;
- f) Beseitigung von Uebelständen in den Versorgungs- und Waisenhäusern, wenn dieselben nicht mit einer Auslage verbunden sind, oder zu einer Disciplinarverhandlung Anlaß geben.

Zu den unter d, e und f aufgeführten Fällen ist die Sektion zur selbstständigen Erledigung nur dann ermächtigt, wenn sie mit dem Antrage des Magistrates übereinstimmt.

#### VI. Sektion:

- a) Einfache Baulinienbestimmungen, wo es sich nicht um ganze Häusergruppen oder Straßenzüge handelt, in Uebereinstimmung mit dem Magistrate;
- b) Baulinienbestimmungen in Nebenstraßen oder Nebengassen, in Uebereinstimmung mit dem Magistrate und dem Stadtbauamte, wenn auch Grundeinschlüsse damit verbunden sind, deren Kostenbetrag jedoch 1000 fl. nicht übersteigen darf, und wenn es sich hierbei nicht um eine neu zu eröffnende Straße oder Gasse handelt.

#### VII. Sektion:

- a) Beforderungsvorschüsse bis zu 3 Monaten;
- b) Passirungen von Ueberschreitungen, Ergänzungskredite und Bewilligung von Auslagen ein für allemal, bis zum Betrage von 500 fl. in Uebereinstimmung mit dem Magistrate und der Buchhaltung;
- c) endgiltige Entscheidung über Offertverhandlungen in Uebereinstimmung mit dem Magistrate und der Buchhaltung, insofern von dem Bestbote nicht abgegangen wird, wenn für dieselben im Voranschlag die Bedeckung vorhanden ist, bis zum Betrage von 5000 fl., wenn aber keine Bedeckung vorhanden ist, bis zum Betrage von 3000 fl.;
- d) abweisliche Entscheidungen bis zum Betrage von 100 fl.









